

II-2486 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7087/1-Pr 1/81

1125 IAB

1981 -06- 03

zu 1132 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1132/J-NR/1981

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. DDR. König und Genossen (1132/J), betreffend die beabsichtigte Vorgangsweise der staatsanwaltschaftlichen Behörden im Zusammenhang mit angeblichen Vorfällen bei Betriebsratswahlen bei der Ersten Allgemeinen, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Staatsanwaltschaft Wien berichtete am 4.12.1980 in der Strafsache gegen u.T. wegen des Verdachtes von Manipulationen anlässlich der Wahl des Zentralbetriebsrates bei der Ersten Allgemeinen Versicherungs-AG in Wien am 30.1.1980 wegen § 108 Abs. 1 StGB an die Oberstaatsanwaltschaft Wien, daß sie beabsichtige, das Verfahren gegen u.T. gemäß dem § 412 StPO vorläufig einzustellen. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien legte diesen Bericht der Staatsanwaltschaft Wien sowie die Strafakten dem Bundesministerium für Justiz mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme und dem Bericht vor, daß beabsichtigt sei, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien zu genehmigen.

Zu 2:

Nach dem zu 1 angeführten Bericht der Staatsanwaltschaft Wien gaben drei Wähler freiwillig bekannt, in welcher Weise sie von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht hatten. Bei Durchsicht des sichergestellten Wahlaktes stellte sich heraus, daß die von den drei Wählern angeblich abgegebenen Stimmzettel - jeder von ihnen hatte 15 Stimmzettel - zu einem Großteil nicht vorhanden waren. Im Zuge der weiteren Erhebungen wurden die Mitglieder

- 2 -

des Wahlvorstandes vernommen, die jedoch alle bestritten, irgendwelche Manipulationen vorgenommen oder beobachtet zu haben. Die drei genannten Wähler blieben jedoch bei einer neuerlichen Vernehmung bei ihren Angaben, so daß - nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Wien - weiterhin der Verdacht einer Wahlmanipulation gegeben war.

Da anlässlich der Behandlung des Berichtes der Oberstaatsanwaltschaft Wien im Bundesministerium für Justiz verschiedene Rechtsstandpunkte über die Frage der Anwendbarkeit des § 108 StGB auf angebliche Wahlmanipulationen bei Betriebsratswahlen vertreten wurden, hat das Bundesministerium für Justiz die ihm von der Oberstaatsanwaltschaft Wien vorgelegten Strafafakten 28 c Vr 5213/80 des Landesgerichts für Strafsachen Wien mit Schreiben vom 6.4.1981 unter ausführlicher Darlegung der verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkte der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof mit dem Ersuchen um Mitteilung ihrer Rechtsansicht übermittelt.

Die Generalprokuratur hat mit Schreiben vom 18.5.1981 dem Bundesministerium für Justiz mitgeteilt, daß sie nach Prüfung der Akten keinen Grund zu einer ihr nach dem § 33 Abs. 2 StPO zustehenden Amtshandlung gefunden habe. Die Generalprokuratur hielt die Unterstellung von Wahlmanipulationen bei Betriebsratswahlen unter den subsidiären Auffangtatbestand des § 108 StGB (Vergehen der Täuschung) für rechtsrichtig.

Das Bundesministerium für Justiz hat nunmehr den Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 11.12.1980 mit Erlaß vom 25.5.1981 zur Kenntnis genommen.

Ich schließe der Anfragebeantwortung das Schreiben der Generalprokuratur vom 18.5.1981 an.

2. Juni 1981

Broda

Gw 109/81

An das

Bundesministerium für Justiz

in W i e nzu Zl 2902/46-IV 3/80

Die Generalprokuratur beehrt sich mitzuteilen, daß sie nach Prüfung der Akten keinen Grund zu einer ihr nach dem § 33 Abs 2 StPO zustehenden Amtshandlung gefunden hat.

Soweit die - auf Betriebsratswahlen nicht anzuwendenden - Tatbestände des 18. Abschnittes des StGB zu anderen Tatbeständen des StGB (§§ 105, 108, 223 StGB) im Verhältnis der Spezialität stehen, können Tathandlungen der in den §§ 262 ff StGB umschriebenen Art im Zusammenhang mit Wahlen, die nicht vom Geltungsbereich des § 261 StGB umfaßt sind, jedenfalls dann strafbar sein, wenn eine Tatbegehung bei im § 261 StGB genannten Wahlen und Volksabstimmungen einen qualifizierten Deliktsfall darstellt. Dies trifft auf den zweiten Deliktsfall des § 266 Abs 2 StGB zu, der mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, mithin mit einer strengeren Strafe als das hier in Betracht kommende Vergehen der Täuschung nach dem § 108 StGB (: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr) bedroht ist.

Die Frage, ob Täuschungshandlungen, die in Ansehung der dem Geltungsbereich des § 261 StGB unterlie-

- 2 -

genden Wahlen und Volksabstimmungen gegenüber § 108 StGB privilegiert sind (§§ 263, 264 Abs 1, 266 Abs 1 StGB) straflos sind, wenn sie im Zusammenhang mit einer Betriebsratswahl erfolgen, kann als für die Beurteilung dieses Straffalles bedeutungslos dahingestellt bleiben.

Im übrigen entspricht das Tatverhalten, dessen unbekannte Täter in diesem Verfahren verdächtigt werden, allen Voraussetzungen des (subsidiären Auffangtatbestandes des) § 108 StGB, weil mittels des durch Wahlmanipulationen - mithin durch Täuschung über Tatsachen - erregten Irrtums die Mitglieder der Wahlkommission, sofern sie nicht selbst Täuschungshandlungen setzen, zu einer unrichtigen Feststellung des Wahlergebnisses veranlaßt wurden, wodurch die solcherart benachteiligte Betriebsratsliste in ihrem konkreten Recht auf Vertretung im Zentralbetriebsrat gemäß dem tatsächlichen Ergebnis der Betriebsratswahl - absichtlich - geschädigt werden sollte.

Für den Untersuchungsrichter bestand daher keine Möglichkeit, die Gesetzmäßigkeit der von der Staatsanwaltschaft beantragten Vorerhebungen wegen des Verdachtes des Vergehens der Täuschung nach dem § 108 StGB in Zweifel zu ziehen und deren Vornahme mangels eines den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung betreffenden Tatverdachtes abzulehnen.

Beigepflichtet wird der im obigen Schreiben vom 6. April 1981 zum Ausdruck gebrachten Rechtsansicht, daß Stimmzettel im Hinblick darauf, daß sie den Aussteller

- 3 -

nicht einwandfrei erkennen lassen (vgl. Steininger, "Bezauer Tage", Strafrechtsseminar 1979, 155; ÖJZ-LSK 1980/119; 9 Os 181/80), weder Urkundencharakter zukommt, noch als "Beweismittel" im Sinne des § 293 StGB anzusehen sind.

1 Akt

Wien, am 18. Mai 1981

Der Generalprokurator:

i.V. 

Sachbearbeiter:

Generalanwalt
Dr. Tschulik